



→ **Anlagenreferat**

**Land- und Forstwirtschaft
Umwelt- und Wirtschaftswesen**

Bearbeiter: Dr. Schnedl Harald
Tel.: 03572/83201-220
Fax: 03572/83201-550
E-Mail: bhmt@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 12.0 – 17/2015

Judenburg, am 8.7.2015

Ggst.: Öffentliche Apotheken in Judenburg und Pöls,
Betriebszeiten und Bereitschaftsdienst

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murtal vom 8.7.2015, mit der die
Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Judenburg vom 7.1.2009
geändert wird:**

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Judenburg über die Betriebszeiten und zusätzlichen Bereitschaftsdienst der öffentlichen Apotheken in Judenburg und Pöls vom 7.1.2009 wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

- (1) Die öffentlichen Apotheken in Judenburg haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten (Betriebszeiten): Montag – Freitag: 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr sowie Samstag: 8:00 bis 12:00 Uhr.
- (2) Die öffentliche Apotheke in Pöls hat an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten (Betriebszeiten): Montag – Freitag: 8:00 bis 12:30 Uhr und 14:30 bis 18:00 Uhr sowie Samstag: 8:00 bis 12:00 Uhr.
- (3) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag - Freitag) fallen, können die öffentlichen Apotheken in Judenburg und Pöls an diesen Tagen bereits ab 12:00 Uhr geschlossen halten. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zur Leistung des Turnusbereitschaftsdienstes gem. § 2.
- (4) Die „Stadtapotheke“ in Judenburg hat an Werktagen von Montag – Freitag in der Zeit von 12:30 – 14:00 Uhr zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gem. § 2 Bereitschaftsdienst zu leisten und kann in dieser Zeit auch offenhalten. Während dieser Zeiten entfällt der Bereitschaftsdienst der „Landschaftsapotheke“ in Judenburg gem. § 2.

(5) Während der Abendordinationszeiten der örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 (1) ASVG haben entweder die „Landschaftsapotheke“ oder die „Stadtapotheke“ in Judenburg im wechselseitigen Einvernehmen zusätzlich zum Turnusbereitschaftsdienst gem. § 2 Bereitschaftsdienst zu leisten und können in dieser Zeit auch offen halten.

§ 7 lautet:

§ 1 tritt mit 10. August 2015 in Kraft.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:

Plöbst